

DER TAGESSPIEGEL

Die Mär der Banken von den „Strafzinsen“



VON HARALD SCHUMANN
Geldhäuser machen gute Geschäfte mit der EZB-Politik

Wenn es um die Geldpolitik der Europäischen Zentralbank EZB geht, dann gehen Populisten und Banklobbyisten zuweilen Hand in Hand. So läuft es nun auch bei der verbreiteten Praxis der Banken, Negativzinsen einzutreiben. Schon 165 deutsche Geldhäuser kassieren von Privatkunden eine solche Extragebühr auf ihre Einlagen, manche bereits ab einer Summe von 5000 Euro. Um das zu rechtfertigen, verweisen die Banker gerne auf die „Strafzinsen“ der EZB, die sie selbst für ihre Einlagen dort bezahlen müssen. Und genauso spiegeln es viele Medien wie jüngst etwa die ARD in ihrer Sendung „Börse vor Acht“. Die Banken, so hieß es da zur Primetime kurz vor der Tagesschau, „reichen die Strafzinsen, die sie selbst berappen müssen, wenn sie bei der EZB Geld hinterlegen, an die Sparer weiter“. Doch das stimmt so nicht.

Tatsächlich beträgt die Summe an gesetzlich vorgeschriebenen Einlagen der Geschäftsbanken bei der EZB nur einen Bruchteil der Gesamtsumme aller Gelder auf Giro- und Sparkonten. Denn das Zentralbankgeld dient ausschließlich der Verrechnung der Geschäfte zwischen den Banken und mit der EZB, und es zirkuliert nur zwischen den Zentralbankkonten, gänzlich getrennt vom Geldkreislauf für alle übrigen Unternehmen und Bürger. Wenn also ein Kunde der einen Bank eine Überweisung an einen Kunden einer anderen Bank veranlasst, wird parallel dazu die entsprechende Summe vom Zentralbankkonto der ersten Bank abgebucht und dem Konto der zweiten Bank gut geschrieben.

Die EZB gewährt hohe Freibeträge, die Banken tun das nicht

Weil aber stets nur ein kleiner Teil der vorhandenen Einlagen tatsächlich zwischen den Banken übertragen wird, müssen sie auch nur einen kleinen Teil ihrer Kundeneinlagen in Form von Zentralbankgeld bei der EZB vorhalten. Entsprechend gering fällt die Summe aus, die sie dafür derzeit als Negativzins in Höhe von 0,5 Prozent aufs Jahr bezogen entrichten müssen. Zwar sind diese Zentralbankeinlagen der Geschäftsbanken in den vergangenen Jahren stark gestiegen, weil die EZB im großen Stil mit frisch geschöpftem Zentralbankgeld Staatsanleihen gekauft hat und die Erlöse der Verkäufer sich auch auf den EZB-Konten der Geschäftsbanken niederschlagen. In der Folge verfügen viele Banken nun über mehr „Überschussliquidität“ bei der EZB, als ihnen lieb ist. Aber eben deshalb haben die Frankfurter Währungshüter vor einem Jahr hohe Freibeträge in Höhe von rund 35 Prozent dieser Zentralbankguthaben eingeführt, für die gar keine Negativzinsen fällig werden. In der Folge sanken die fälligen Zahlungen erheblich.

Gleichzeitig bringt die Niedrigzinspolitik auch massive Vorteile für die Banken. Früher mussten sie ihren Kunden Einlagezinsen zahlen, jetzt bekommen sie deren Geld kostenlos. Vor der Coronakrise war der Saldo aus Aufwand und Ertrag bei Spareinlagen sogar positiv, hatte die Bundesbank damals berichtet. Zudem bewahrt der geringe Zinssatz jetzt in der Krise vieler ihrer Kreditkunden vor der Insolvenz. Auch das entlastet die Banken.

Darum gilt es, der anhaltenden Klage der Bankenlobby gegen die EZB-Politik mit Skepsis zu begegnen. Anstatt ihre Kunden pauschal mit neuen Gebühren für Kosten zu belegen, die diese nicht überprüfen können, sollten sie zunächst offenlegen, wie viel sie tatsächlich zusätzlich an die EZB zahlen müssen und auf die Sparer und Einleger abwälzen wollen. Solange sie das verweigern, bleibt der Verdacht, dass die Kunden unter falschem Vorwand abgezockt werden.

STUTTMANN



Ein überfälliges Staatsziel

Für die effiziente Bekämpfung von Antisemitismus bedarf es einer Verfassungsänderung

VON SUSANNE KRAUSE-HINRICHS

So hat es die Bundeskanzlerin formuliert: „Es stimmt, Rassismus und Antisemitismus waren nie verschwunden. Doch seit geraumer Zeit treten sie sichtbarer und enthemmter auf.“ Sie sagte das am Dienstag beim Festakt zum 70. Bestehen der Jüdischen Gemeinde in Berlin. Die Frage ist: Wo finden wir noch Möglichkeiten und Handlungsspielraum, dem Antisemitismus etwas Substantielles entgegenzusetzen zu können?

Der Bund und fast alle Bundesländer haben inzwischen Verantwortliche für das jüdische Leben und die Bekämpfung des Antisemitismus benannt, die Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus arbeitet inzwischen bundesweit vernetzt, Workshops, Bildungsprojekte, zivilgesellschaftliche Initiativen und eine Reihe neuer Publikationen sensibilisieren eine breitere Öffentlichkeit. Was fehlt, sind rechtliche Grundlagen für eine effiziente Bekämpfung von Antisemitismus. Ohne klare Vorgaben gibt es keine wirksame Bekämpfung von Antisemitismus. Die als Staatsziel im Grundgesetz zu verankern könnte Abhilfe schaffen.

In der Rechtswirklichkeit gibt es derzeit erhebliche Unsicherheiten im Umgang mit antisemitischen Straftaten. In Gesetzen und Vorschriften ist zum Thema Antisemitismus wenig bis gar nichts zu finden. Diese Definitionen müssen erst erarbeitet und in der folgenden Rechtsprechung bestätigt werden. Wenn etwa Polizeibeamte und Ordnungsbehörden nicht

rechtssicher einschätzen können, ob die bei Demonstrationen verwendeten Parolen oder Symbole antisemitischen Charakter haben, ist es fast unmöglich, angemessen und rechtssicher zu handeln.

Im Strafgesetzbuch gibt es bisher keine eigene Definition für antisemitische Straftaten. Paragraph 185 StGB Beleidigung und Paragraph 130 StGB Volksverhetzung sind die Tatbestände, die am häufigsten greifen – aber eben auch nicht oft. Ob das Verbrennen israelischer Flaggen, das Anstiften zu Angriffen auf jüdische Restaurants und dezidierte Schmähungen und Hassreden im Netz strafrechtliche Konsequenzen haben, ist daher unsicher. Straftatbestände sind aus guten Gründen eng auszulegen, doch gerade deshalb besteht hier dringlicher Präzisionsbedarf.

Der gelbe Stern als Demo-Deko ist eine Verhöhnung der Toten

Ein Beispiel: Wenn während der so genannten „Corona-Demonstrationen“ Menschen mit gelbem Stern und der Aufschrift „nicht geimpft“ marschieren, ist das eine Verhöhnung der Opfer der Shoah. Es muss im öffentlichen Interesse sein, so etwas zu verhindern und zu ahnden – und eine Verfolgung über eine Anzeige wegen Beleidigung greift sicher zu kurz.

Als einen ersten Erfolg in Richtung Rechtssicherheit könnte man die Ergänzung in der Strafzumessungsregelung in Paragraph 46 Absatz 2 des StGB bewerten, der antisemitische Beweggründe jetzt mit zu den menschenverachtenden Tatmotiven zählt. Gleichwohl bleibt das Dilemma, dass es einer umfassenderen und grundsätzlicheren Entscheidung bedarf. Ob eine Richtlinie für Staatsanwälte Ausführungen zu antisemitischen Handlungen oder Symbolen enthält oder Ordnungsbehörden Versammlungen mit eindeutig antisemitischem Charakter verhindern, darf nicht dem Zufall überlassen bleiben.

Auch im Bildungsbereich besteht Regelungs- und Aufklärungsbedarf. Wer nicht versteht, woher Antisemitismus kommt, wie er aussieht und wie man ihm begegnet, kann auch nichts gegen ihn ausrichten. Lehrer und Schulleiter zeigen sich bisher allenfalls rudimentäre Ansätze, um die Lehrkräfte für die schwierige Aufgabe der Antisemitismusprävention zu wappnen. Ein als Staatsziel gefasster Wirkungsauftrag könnte dieses Versäumnis zukünftig verhindern.

Eine wirksame Strategie im Kampf gegen Antisemitismus ist sowohl aus der historischen Verantwortung geboten, als auch wegen der historischen Entwicklung. Das rassistische Diskriminierungsverbot des Grundgesetzes ist als Instrument unzureichend, weil Antisemitismus kein Unterfall des Rassismus ist. Er ist ein mindestens zwei Jahrtausende altes komplexes immer wieder religiös und kulturell aufgeladenes pathologisches

Gesellschaftsphänomen. Die Arbeitsdefinition zum Antisemitismus der Internationalen Allianz für Holocaust-Gedenken (IHRA) war bereits 2017 Gegenstand eines Kabinettsbeschlusses und mehrerer Befassungen auch im Bundestag. Sie lautet: „Antisemitismus ist eine bestimmte Wahrnehmung von Juden, die sich als Hass gegenüber Juden ausdrücken kann. Der Antisemitismus richtet sich in Wort oder Tat gegen jüdische oder nicht-jüdische Einzelpersonen und/oder deren Eigentum, sowie gegen jüdische Gemeindeinstitutionen oder religiöse Einrichtungen.“

Es ist gut eine solche Definition zu haben, doch ohne rechtliche Anbindung hängt sie in der Luft und kann keine oder nur geringe Wirkung entfalten. Die Definition erfasst auch nur schwach, dass es sich bei Antisemitismus eben nicht um ein nur „Juden betreffendes Phänomen“ handelt. Der antisemitische Verschwörungsmythos von einer unglaublich mächtigen kleinen Gruppe, den Juden, die die Welt beherrscht, ist eine Bedrohung des freiheitlichen Rechtsstaates und der Demokratie, denn sie erzeugt perfide Ressentiments, die in der Folge zu Gewalt, Terror und Verfolgung folgen können.

In Artikel 20 und 20a des Grundgesetzes sind die Staatsziele als Prämissen für einen zukunftsfähigen demokratischen Staat geregelt. Hier könnte auch eine entsprechende Regelung sinnvoll ergänzt werden.

— Susanne Krause-Hinrichs ist Geschäftsführerin der F. C. Flick-Stiftung aus Potsdam

EU und Türkei Drangsal

Das ist jetzt mal nicht übertrieben: Die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und der Türkei sind „am Scheideweg“. So hat es EU-Außenbeauftragter Josep Borrell im Parlament gesagt, angesichts der – freundlich ausgedrückt – Spannungen im östlichen Mittelmeer. Aber bei Weitem nicht nur deshalb. Denn so sieht's aus: Präsident Recep Tayyip Erdogan drangsaliert seit Jahren die Opposition, die Menschenrechte sind schon lange auf dem Hund, die Lage der Justiz ist beklagenswert. Dazu führt Erdogans Türkei Krieg in Syrien und im Irak, zündelt in Libyen, im Libanon, in Bergkarabach und Armenien, rollt der palästinensischen Hamas und den iranischen Mullahs demonstrativ den roten Teppich aus. Dass die Türkei dennoch Hunderte Millionen Euro EU-Vorbereitungshilfen bekommt, von Waffen zu schweigen – kein Thema? Aber sicher doch. Und zwar das nächste große, nach China und Russland. Diesen beiden Staaten ist mit der Türkei gemein, dass sie allesamt von Autokraten geführt werden. Bisher hat die EU die Feindseligkeiten im östlichen Mittelmeer, die Bedrohung zweier ihrer Mitglieder, Zypern und Griechenland, nicht einmal mit einer Sanktionsdrohung beantwortet. Kommende Woche wollen die Staats- und Regierungschefs über das Thema Türkei und Sanktionen beraten. Zeit wird's. cas

Immobilienkataster Labsal

Bei Banken und sogar bei Auskunfteien wie der Schufa ist der gläserne Bürger schon Realität. Wer seine Geschäfte lieber im Dunklen lässt, hat dafür nur noch wenig Spielraum. Ein guter Platz ist aber weiterhin der Immobilienmarkt. Das ist nicht gut so.

Es ist nicht gut, weil der Markt so zu einer Oase für Geldwäscher geworden ist. Trotzdem dürfen Käufer von Wohnhäusern den Preis immer noch mit einem Koffer voll Bargeld bezahlen. Trotzdem können Eigentümer von Immobilien ihre Identität immer noch in Steuerparadiesen oder Staaten verbergen, die keine Handelsregister und keine Immobilien-Kataster führen und so von dieser Intransparenz profitieren. Deshalb war es im Kampf um die linke Hochburg „Liebig 34“ im Berliner Ortsteil Friedrichshagen nicht mal dem Innenminister möglich, den Eigentümer der besetzten Immobilie ausfindig zu machen. Dieser ließ Rechtsanwältin für sich sprechen, die aber die Zweifel nicht zerstreuen konnten. Nicht zuletzt: Die Intransparenz geht zu Lasten von Mietern, für die Eigentümer bei Streitigkeiten nicht greifbar sind. Hier könnte ein Kataster, wie jetzt vom neuen Stadtentwicklungssenator geplant, helfen. Und nicht zuletzt dabei, gerichtliche Fehden um die „reale“ ortsübliche Miete zu beenden. Auch diese wäre im Kataster nachzulesen. ball

— Seiten 1 und 7

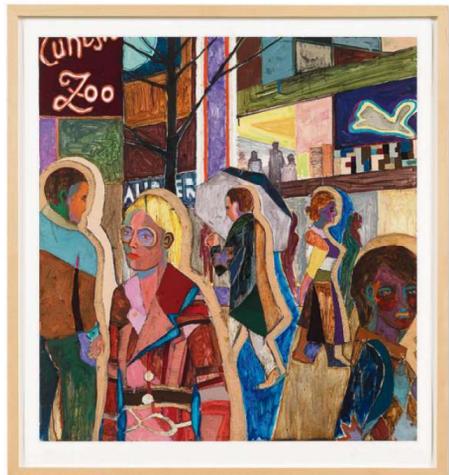
AusGESPROCHEN

„Unser Herr Jesus war kein weißer Südstaatler, sondern ein dunkelhäutiger Flüchtling aus dem Nahen Osten.“

James David Greear, Präsident der US-Baptistengemeinde, über Pläne, die Kirche, der gut 15 Millionen Menschen angehören, von Southern Baptist Convention in Great Commission Baptists umzubenennen.

ANZEIGE

75 JAHRE TAGESSPIEGEL
Exklusive Kunstedition



Armin Boehm „E-D“

Diese Edition stammt aus einer Serie von „Stadtbildern“, die bis heute immer wieder in der Arbeit von Armin Boehm erscheinen – inspiriert von expressionistischen Künstlern aus dem Berlin der 20er Jahre und der expressionistischen Betrachtung der Urbanität in der Malerei. Der Künstler nimmt hier Bezug auf den Westen Berlins, es ist ein fiktiver Stadtraum, angelehnt an architektonische Elemente und grafische Schilder aus der Kurfürstenstraße und des Kurfürstendamms.

Werkdaten Edition: Ditoneprint auf Hahnemühle Papier, Blattmaß: 60 x 56 cm, 64 x 60 x 2,8 cm (Holz-Rahmen & Museumsglas)

Auflage: 30 + 3 Artist Proofs, exklusiv erhältlich bei DER TAGESSPIEGEL

899 € (ungerahmt)
Bestellnr. 19793-001

1019 € (gerahmt)
Bestellnr. 19793-002

Limitiert und handsigniert

In Kooperation mit EDITION KÖNIG



shop.tagesspiegel.de – Sie verschenken. Wir verschicken.

Tagesspiegel-Shop, Askanischer Platz 3, 10963 Berlin, Mo. – Fr. von 11 bis 16 Uhr. Zugang über Kundenparkplatz. Unsere Bestellhotline (030) 290 21-520 ist momentan eingeschränkt erreichbar. Schicken Sie Ihre Anfragen gerne auch an shop@tagesspiegel.de. Preise inkl. MwSt., zzgl. 4,95 € Versandkosten, Produkte aus dem Kunst- und Schmuckbereich 7,95 €, TagesspiegelMagazine versandkostenfrei. Anbieter: Verlag Der Tagesspiegel GmbH, Askanischer Platz 3, 10963 Berlin.

SHOP TAGESSPIEGEL